



Dienst- und Gehaltsordnung
Einwohnergemeinde Büsserach

Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde Büsserach

1. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Ziel	5
§ 2 Geltungsbereich und Zweck	5
§ 3 Stellenplan / Errichten und Aufheben von Dienststellen	5
§ 4 Dienstverhältnis	5
§ 5 Gemeindepersonal	6
§ 6 Unterstellung	6
§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau	6
2. Begründung des Dienstverhältnisses	6
§ 8 Ausschreibung	6
§ 9 Voraussetzung der Wahl oder Anstellung	6
§ 10 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse	7
§ 11 Wahl- oder Anstellungsbehörde	7
§ 12 Probezeit	7
§ 13 Definitive Anstellung	7
§ 14 Ausschlussverhältnisse	7
3. Inhalt des Dienstverhältnisses	8
3.1. Pflichten	8
§ 15 Aufgaben und Grundsätze	8
§ 16 Amtsgelöbnis	8
§ 17 Amtspflichten	8
§ 18 Verantwortlichkeit	8
§ 19 Versicherung	8
§ 20 Arbeitszeit	8
§ 21 Überstunden und Überzeit	9
§ 22 Absenzen, Arztzeugnis	9
§ 23 Kautions	9
§ 24 Amtsgeheimnis	9
§ 25 Aussage vor Gericht	9
§ 26 Verbot der Annahme von Geschenken	9
§ 27 Abtretungspflicht	10
§ 28 Unvereinbarkeit	10

§ 29 Nebenbeschäftigung	10
§ 30 Öffentliche Ämter	10
3.2 Rechte	10
3.2.1. Allgemeines	10
§ 31 Mitsprache und Mitwirkung.....	10
§ 32 Rechtsbeistand.....	11
§ 33 Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	11
§ 34 Mitarbeiterbeurteilung.....	11
3.2.2. Besoldung	11
3.2.2.1. Zusammensetzung.....	11
§ 35 Besoldungszusammensetzung	11
3.2.2.2 Grundbesoldung, Anfangsbesoldung und Lohnanstieg	11
§ 36 Jahres- Grundbesoldung und Einstufung.....	11
§ 37 Anfangsbesoldung	12
§ 38 Lohnanstieg.....	12
§ 39 Lehrpersonen.....	12
§ 40 Honorare und Entschädigungen.....	12
§ 41 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst.....	12
3.2.2.3 13. Monatslohn	12
§ 42 Anspruch	12
3.2.2.4 Sozialzulagen.....	13
§ 43 Familienzulagen.....	13
3.2.2.5 Teuerungszulagen	13
§ 44 Festlegung	13
3.2.2.6 Weitere Zulagen.....	13
§ 45 Treueprämien	13
§ 46 Funktionszulagen.....	13
§ 47 Pikettdienst.....	13
§ 48 Überzeitentschädigung	13
3.2.3. Honorare und Entschädigungen	14
§ 49 Nebenamtliche Funktion.....	14

3.2.4.	Spesen	14
	§ 50 Entschädigungen für Auslagen.....	14
3.2.5.	Ferien, Feier-und Freitage, sowie Urlaub	14
	§ 51 Ferien.....	14
	§ 52 Feier- und Freitage.....	15
	§ 53 Urlaub.....	15
3.2.6.	Sozialleistungen	15
	§ 54 AHV/IV/ALV.....	16
	§ 55 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge).....	16
	§ 56 Krankheit und Unfall.....	16
	§ 57 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft.....	16
	§ 58 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.....	16
	§ 59 Besoldungsnachgenuss	17
4.	Auflösung des Dienstverhältnisses 17	
	§ 60 Grundsatz.....	17
	§ 61 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer.....	17
	§ 62 Kündigung durch Arbeitgeber.....	17
	§ 63 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	17
	§ 64 Disziplinarische Entlassung	18
	§ 65 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt.....	18
	§ 66 Erreichen der Altersgrenze	18
	§ 67 Auflösung aus wichtigen Gründen.....	18
	§ 68 Wegfall der Wählbarkeit.....	18
	§ 69 Arbeitszeugnis.....	18
5.	Rechtsschutz 19	
	§ 70 Beschwerdemöglichkeiten.....	19
6.	Schlussbestimmungen 19	
	§ 71 Vollzug.....	19
	§ 72 Subsidiäres Recht.....	19
	§ 73 Aufhebung bisherigen Rechts.....	19
	§ 74 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt.....	19



DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

der Einwohnergemeinde Büsserach - gestützt auf die §§ 56 Absatz 1 lit a. und 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ – beschließt:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Geltungsbereich und Zweck

¹ Die DGO der Einwohnergemeinde Büsserach regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit des vollen Arbeitspensums ausgerichtet.

³ Für die Lehrpersonen der Volksschule und Kindergärten gilt der Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn vom 01.01.2005².

⁴ Für Behördenmitglieder gilt diese DGO sinngemäss.

§ 3 Stellenplan / Errichten und Aufheben von Dienststellen

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

² Über die Errichtung und Aufhebung von Aushilfs- und Lehrstellen entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

² Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden

1 GG; BGS 131.1

2 GAV; 126.3



privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 Gemeindepersonal

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

² Beamte oder Beamtinnen sind:

- a) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

³ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30% privatrechtlich angestellt.

§ 6 Unterstellung

¹ Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilung direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

¹ Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

² Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Ausschreibung

¹ Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen. Für die Anstellung von Lehrpersonen gelten die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

§ 9 Voraussetzung der Wahl oder Anstellung

¹ Wählbar sind:

- a) Schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen;
- b) Unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht

gebunden ist;

- c) Andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

² Anstellbar sind:

- a) Schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen;
- b) Unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung;
- c) Andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

§ 10 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Anstellungserfordernisse

¹ Der Gemeinderat legt im Rahmen der Stellenausschreibung die erforderlichen Qualifikationen und Anforderungen fest.

§ 11 Wahl- oder Anstellungsbehörde

¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden. Die Wahl- oder Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Der Urnenwahl unterliegen:

- a) Der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin;

³ Der Gemeinderat wählt oder stellt an:

- a) Den Friedensrichter, die Friedensrichterin;
- b) Den Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin;
- b) Den Finanzverwalter, die Finanzverwalterin;
- c) Den Bauverwalter, die Bauverwalterin;
- d) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindekanzlei;
- e) Den Schulleiter, die Schulleiterin;
- f) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kommunaldienste.

⁴ Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

§ 12 Probezeit

¹ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie kann von der Anstellungsbehörde um höchstens 3 Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.

§ 13 Definitive Anstellung

¹ Nach Ablauf der Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv angestellt, sofern die Gemeinde das Dienstverhältnis nicht auflöst.

§ 14 Ausschlussverhältnisse

¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder

Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

§ 15 Aufgaben und Grundsätze

¹ Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

² Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³ Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴ Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵ Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 16 Amtsgelöbnis

¹ Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes³ (§ 116).

§ 17 Amtspflichten

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

² Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 18 Verantwortlichkeit

¹ Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

§ 19 Versicherung

¹ Die Gemeinde schließt für allfällige Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung ab.

² Die Versicherungsprämie übernimmt die Gemeinde.

§ 20 Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 Stunden bis 42 Stunden vom

³ GG; BGS 131.1

⁴ VG; BGS 124.21

Gemeinderat festgelegt.

² Der Gemeinderat legt das Arbeitszeitmodell fest.

³ Für die Lehrkräfte legt die Schulgesetzgebung die Wochenstundenzahl fest.

§ 21 Überstunden und Überzeit

¹ Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern (und somit Überstunden anordnen) oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit (ausnahmsweise Überschreitung der gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit) anordnen.

² Für den Kommundienst ist bei auBerordentlichen Ereignissen der Arbeitseinsatz zu jeder Zeit Pflicht.

§ 22 Absenzen, Arztzeugnis

¹ Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

² Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

³ Nötigenfalls kann der Gemeinderat die Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Mitarbeiters durch den Vertrauensarzt verlangen.

§ 23 Kautio

¹ Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadenversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

§ 24 Amtsgeheimnis

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlichen Fachgremien.

§ 25 Aussage vor Gericht

¹ Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 26 Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 27 Abtretungspflicht

¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) Wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
- b) Wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

³ An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 28 Unvereinbarkeit

¹ Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angestellten ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung für vollzeitlich Beschäftigte bedingt die Bewilligung des Gemeinderates. Für Teilzeitbeschäftigte kann die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer Nebenbeschäftigung untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn:

- a) Betriebliche Interessen entgegenstehen;
- b) Die Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmenden beeinträchtigt wird;
- c) Wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können.

² Die Nebenbeschäftigung ist in der Freizeit auszuüben.

§ 30 Öffentliche Ämter

¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2 Rechte

3.2.1. Allgemeines

§ 31 Mitsprache und Mitwirkung

¹ Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen

grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 32 Rechtsbeistand

¹ Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Beamtinnen und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 33 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹ Das Gemeindepersonal wird angehalten, sich beruflich weiterzubilden. Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals.

² Die Gesuche sind vor Kursbeginn dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

³ Das Gemeindepersonal kann vom Gemeinderat zum Besuch von Kursen, Seminaren und Vorträgen, die der Weiterbildung dienen, verpflichtet werden. Diese Kosten werden durch die Gemeinde übernommen. Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

⁴ An die Kosten von Weiterbildungskursen des Gemeindepersonals können – soweit solche Kurse im Interesse der Gemeinde liegen – auf Gesuch hin angemessene Beiträge im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeinderates ausgerichtet werden.

§ 34 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin wird jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten beurteilt.

3.2.2. Besoldung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 35 Besoldungszusammensetzung

¹ Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung;
- b) 13. Monatslohn;
- c) Sozialzulagen;
- d) Teuerungszulage;
- e) Allfällig weitere Zulagen;
- f) Besoldungsanstiege nach Qualifikations- und Mitarbeitergespräch.

3.2.2.2 Grundbesoldung, Anfangsbesoldung und Lohnanstieg

§ 36 Jahres- Grundbesoldung und Einstufung

¹ Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahres-Grundbesoldungen nach den im Anhang 2 enthaltenen Besoldungsklassen.



Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde Büsserach

Das Gemeindepersonal wird in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

Gemeindeschreiber /-in	Lohnklassen	11 - 14
Finanzverwalter /-in	Lohnklassen	11 - 14
Bauverwalter /-in	Lohnklassen	11 - 14
Kanzleiangestellte /-r	Lohnklassen	16 - 19
Kommunaldienstangestellte /-r	Lohnklassen	14 - 20
Schulleiter /-in	Lohnklassen	10 - 14

² Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet.

§ 37 Anfangsbesoldung

¹ Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

§ 38 Lohnanstieg

¹ Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die jeweilige Gehaltsentwicklung.

² Der Gemeinderat zeichnet sich für die individuelle Lohnentwicklung verantwortlich.

³ Er berücksichtigt dabei Leistung, Eignung, Dienstjahre und Verhalten der Mitarbeitenden.

§ 39 Lehrpersonen

¹ Die Besoldungen der Lehrpersonen richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn vom 01.01.2005.

§ 40 Honorare und Entschädigungen

¹ Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang 1.

² Die Gehälter des Gemeinderates sind im Anhang 1 geregelt.

§ 41 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

¹ Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach § 186ff. des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom 25.10.2004.

3.2.2.3 13. Monatslohn

§ 42 Anspruch

¹ Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

² Er wird jeweils im Dezember ausgerichtet.

5 GAV; 126.3

6 GAV; 126.3

Einwohnergemeinde Büsserach
Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Telefon 061 789 90 32
cathrin.schmid@buesserach.ch

3.2.2.4 Sozialzulagen

§ 43 Familienzulagen

¹ Die Familienzulagen werden nach dem Sozialgesetz⁷ vom 31.01.2007 ausgerichtet.

3.2.2.5 Teuerungszulagen

§ 44 Festlegung

¹ Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Budget fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.

3.2.2.6 Weitere Zulagen

§ 45 Treueprämien

¹ Das Gemeindepersonal erhält nach vollendetem 10. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie in Form von Ferien.

² Der Ferienanspruch ist wie folgt gestaffelt:

- a) 10. Dienstjahr, 10 Tage Ferien;
- b) 15. Dienstjahr, 15 Tage Ferien;
- c) 20. Dienstjahr, 20 Tage Ferien;
- d) Ab 25. Dienstjahr, 20 Tage Ferien.

³ Die Treueprämie kann beim Gemeinderat ganz oder teilweise zur Auszahlung beantragt werden.

⁴ Für die Lehrkräfte gilt der Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn⁸ vom 1. Januar 2005.

§ 46 Funktionszulagen

¹ Erfüllt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zwar vorübergehend aber regelmäßig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen, nach dem zweiten Monat eine befristete Funktionszulage gewähren.

§ 47 Pikettdienst

¹ Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat, im Rahmen seiner Finanzkompetenzen, mit Freizeit oder einer besonderen Zulage entschädigt.

§ 48 Überzeitenschädigung

¹ Gelegentliche oder geringfügige Überstunden (Überschreitung der ordentlichen Arbeitszeit) werden nicht ausgeglichen oder entschädigt.

² Es wird nur eine Überzeitenschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten

⁷ SG; PGS 831.1

⁸ GAV; 126.3

ausdrücklich angeordnet wurde.

³ Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, gelten folgende Zuschläge auf den Stundenlohn:

- a) 25% bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 Uhr und vor 06.30 Uhr;
- b) 50% bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit.

⁴ Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

3.2.3. Honorare und Entschädigungen

§ 49 Nebenamtliche Funktion

¹ Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach der Regelung in Anhang 1.

3.2.4. Spesen

§ 50 Entschädigungen für Auslagen

¹ Die Entschädigungen für Auslagen werden nach der Regelung in Anhang 1 (Honorare und Entschädigungen) ausgerichtet.

3.2.5. Ferien, Feier-und Freitage, sowie Urlaub

§ 51 Ferien

¹ Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf bezahlte Ferien. Bei Dienstantritt oder Austritt während des Kalenderjahres wird der Ferienanspruch pro rata berechnet.

² Der Ferienanspruch beträgt:

- a) Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 51. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
- b) Ab 52. Altersjahr erhöht sich der Anspruch alle zwei Jahre um einen Tag;
- c) Ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage.

³ Das Gemeindepersonal hat seinen Ferienanspruch im betreffenden Kalenderjahr zu beziehen. Ferienübertragungen ins folgende Jahr sind bis spätestens Ende April zu beziehen. Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁴ Das Gemeindepersonal mit Temporäranstellung oder mit Pauschalentschädigung, hat grundsätzlich keinen Ferienanspruch. In dem Salär sind sämtliche Entschädigungen wie der Anteil am 13. Monatslohn, Ferien, Feiertagsentschädigung sowie sämtliche Zulagen enthalten.

⁵ Der Ferienanspruch des im Stundenlohn beschäftigten Gemeindepersonals wird im Rahmen des Salärs abgegolten. Der Stundenlohn enthält sämtliche Entschädigungen wie den Anteil am 13. Monatslohn, Ferien, Feiertagsentschädigung, Zuschläge für Wochenendarbeit sowie die Zuschläge für Überstunden.

⁶ Der Schulhausabwart hat seine Ferien nach Möglichkeit während der Schulferien zu beziehen.

§ 52 Feier- und Freitage

¹ Als bezahlte Feiertage gelten:

- a) Neujahr;
- b) Karfreitag;
- c) 1. Mai (Nachmittag);
- d) Auffahrt;
- e) Fronleichnam;
- f) Maria Himmelfahrt;
- g) 1. August (Bundesfeiertag);
- h) Allerheiligen;
- i) Weihnachten.

² Als besoldete Freitage gelten:

- a) Berchtoldstag, 2. Januar;
- b) Ostermontag;
- c) Pfingstmontag;
- d) Stephanstag.

³ Am Tag vor den Feier- und Freitagen ist der Arbeitsschluss um eine Stunde, spätestens aber auf 17.00 Uhr, vorzuverlegen.

§ 53 Urlaub

¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

- a) Eigene Hochzeit: 3 Tage;
- b) Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter: 1 Tag;
- c) Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner): 2 Tage pro Fall;
- d) Todesfälle:
 1. im engsten Familienkreis (Ehegatte / -gattin, Lebenspartner/in, Kinder, Eltern): 3 Tage;
 2. Geschwister, Grosseltern und Schwiegereltern, Personen, die im gleichen Haushalt gelebt haben: 2 Tage;
 3. Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Ehegatten von Geschwistern des eigenen Ehegatten, Enkel, Tanten, Onkel: 1 Tag;
- e) Teilnahme an der Trauerfeier von Arbeitskollegen oder anderen Personen, die dem Arbeitnehmer nahestanden, 1 Tag;
- f) Wohnungswechsel, 1 Tag pro Jahr;
- g) Für Vorstellungsgespräche, wenn das Anstellungsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, einen halben Tag pro Woche;

² Der Gemeinderat kann ferner auf begründetes Gesuch hin unbezahlten Urlaub gewähren.

3.2.6. Sozialeleistungen

§ 54 AHV/IV/ALV

¹ Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 55 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)

¹ Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Die Arbeitnehmer sind bei einer Pensionskasse versichert.

³ Die Prämien sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.

⁴ Die Pensionierung orientiert sich für das Gemeindepersonal sowie die Lehrpersonen an der statutarischen Regelung.

§ 56 Krankheit und Unfall

¹ Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.

² Die Gemeinde schließt für die Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung ab.

³ Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung werden durch den Arbeitgeber bezahlt.

⁴ Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

⁵ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber.

⁶ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber.

§ 57 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmer ab dem 2. Monat Anspruch auf 80% des AHV-pflichtigen Lohnes.

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit besteht ein Anspruch nach dem ersten bis längstens sechsten Monat auf 80% des AHV-pflichtigen Lohnes.

³ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden. Leistungskürzungen des Versicherungsgebers werden dem Arbeitnehmer überbunden.

⁴ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln, wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 58 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

¹ Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

⁴ Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 2 Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub.

§ 59 Besoldungsnachgenuss

¹ Beim Tod eines Beamten, Beamtin oder eines Angestellten ist dem Ehepartner, der Ehepartnerin oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

² In Härtefällen kann durch den Gemeinderat ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 60 Grundsatz

¹ Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:

- a) Der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) das Gemeindepersonal oder die Anstellungsbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

§ 61 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

¹ Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

² Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

³ Definitiv Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 62 Kündigung durch Arbeitgeber

¹ Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 62.

² Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

⁴ Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

§ 63 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist Beamten und Beamtinnen zum Voraus, spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor

das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 64 Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

² Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.

§ 65 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

¹ Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 66 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 Jahren erreicht wird.

² Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.

³ Nach Erreichen der Altersgrenze kann die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 4 Jahre verlängern, sofern ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist. Die Anstellungen erfolgen befristet und sind bis zur Vollendung des 69. Altersjahres möglich.

§ 67 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten, Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.

⁴ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 68 Wegfall der Wählbarkeit

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

§ 69 Arbeitszeugnis

¹ Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

5. Rechtsschutz

§ 70 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

6. Schlussbestimmungen

§ 71 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

² Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 72 Subsidiäres Recht

¹ Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 73 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 1. Januar 2022 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 74 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 11. Dezember 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 1. Februar 2024 genehmigt.

Präsident:



Josef Christ

Gemeindeschreiberin:



Cathrin Schmid





Anhang 1

Honorare und Entschädigungen

ab 01.01.2024

Jahresgehälter Gemeinderat

Gemeindepräsident	CHF	20'000.00
Gemeinde-Vizepräsident	CHF	6'500.00
Gemeinderäte	CHF	4'000.00

Jahresgehälter nebenamtliche Funktionäre

Friedensrichter	CHF	890.00
Friedhofgärtner	CHF	6'250.00
Landwirtschaftlicher Erhebungsbeamter	CHF	400.00
Schlosswart	CHF	78.00/Anlass

Jahresgehälter Kommissionen

Bau- und Planungskommission

Präsident	CHF	1'100.00
Fachleiter Raumplanung	CHF	750.00

Energiekommission

Präsident	CHF	750.00
Aktuar	CHF	500.00

Feuerwehrrkommission

Präsident (Kommandant)	CHF	3'150.00
Stellvertreter	CHF	1'000.00
Aktuar (QM)	CHF	1'415.00
Offizier Gasschutz	CHF	1'260.00
Offizier	CHF	525.00



Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde Büsserach

Materialverwalter	CHF	735.00
Unteroffiziere	CHF	190.00

Forst- und Allmendkommission

Präsident	CHF	1'625.00
Aktuar	CHF	1'675.00

Rechnungsprüfungskommission

Mitglieder	CHF	50.00/Stunde
------------	-----	--------------

Umwelt- und Bachkommission

Präsident	CHF	800.00
Aktuar	CHF	500.00

Sitzungsgelder

gilt für den Gemeinderat, die Kommissionen sowie nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen, sowie für alle Chargen innerhalb derselben

Halbtagesentschädigung	CHF	105.00
Ganztagesentschädigung	CHF	210.00
Abendsitzungen Gemeinderat (1-3 Std.)	CHF	60.00
Abendsitzung Gemeinderat (> 3 Std.)	CHF	120.00
Abendsitzungen Kommissionen (1-3 Std.)	CHF	60.00
Abendsitzungen Kommissionen (> 3 Std.)	CHF	120.00

Stunden- und Fuhrlöhne

Gemeinderatsmitglieder	CHF	31.50
Kommunalpersonal	CHF	27.50
Verrechnungsansatz f. Drittarbeiten	CHF	89.00
Kommunalfahrzeug	CHF	94.00
Anhänger	CHF	31.50



Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde Büsserach

Kompressor	CHF	42.00
Wahlbüro und Behördenmitglieder (inkl. Ferien- u. Feiertagsentschädigung)	CHF	31.50
Schulsekretariat (inkl. Ferien- u. Feiertagsentschädigung)	CHF	30.00
Jugendraumaufsicht	CHF	35.00
Hilfskräfte, je nach Leistung und Eignung (inkl. Ferien- u. Feiertagsentschädigung)	CHF	19.50 – 26.00
Einsatz Jugendlicher in Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	CHF	17.50
für Jugendliche von 18 bis 20 Jahren	CHF	22.50
für älteres Reinigungspersonal	CHF	25.00
 <u>Feuerwehr bei Übungen/Unterhalt</u>		
Offiziere, Fourier, Feldweibel	CHF	21.50
Unteroffiziere	CHF	20.50
Gefreite	CHF	19.50
Mannschaft	CHF	19.00
Feuerwehr bei Ernstfalleinsätzen und angeordneten Spezialaufgaben ausserhalb der Geschäftszeit	CHF	27.50
 <u>Bestattungen/Totengräber</u>		
- Erwachsenengrab mit Beerdigung pro Bestattung	CHF	810.00
- Kindergrab pro Bestattung	CHF	340.00
- Aufbahrungs-Betreuung pro Bestattung	CHF	220.00

Spesen

Post und Bahn (2. Klasse)		Effektive Kosten (Beleg)
Kilometerentschädigung Privatfahrzeug	CHF	-.60
Übernachtung		Effektive Kosten (Beleg)
Auswärtige Verpflegung		Effektive Kosten ohne Taggeld



Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde Büsserach

Anhang 2

Stufe	Lohnklasse 20		Lohnklasse 19		Lohnklasse 18		Lohnklasse 17		Lohnklasse 16		Lohnklasse 15		Lohnklasse 14		Lohnklasse 13		Lohnklasse 12		Lohnklasse 11		Lohnklasse 10		Stufe
	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	Jahr inkl. 13	Monat	
C	51'479.3 5	3'959. 95	53'974.7 0	4'151.90	56'517.5 0	4'347. 50	59'397.6 5	4'569. 05	62'715.90 30	4'824.	66'500.8 5	5'115.4 5	70'762.90 30	5'443.	75'463.7 0	5'804. 90	80'679.9 5	6'206. 15	86'340.1 5	6'641.55	92'479.40 30	7'113.80	C
B	53'847.3 0	4'142. 10	56'451.2 0	4'342.40	59'091.5 0	4'545. 50	62'089.9 5	4'776. 15	65'560.30 10	5'043.	69'525.9 5	5'348.1 5	73'991.45 65	5'691.	78'917.8 0	6'070. 60	84'383.6 5	6'491. 05	90'312.9 5	6'947.15	96'742.75 30	7'441.75	B
A	56'215.9 0	4'324. 30	58'926.4 0	4'532.80	61'665.5 0	4'743. 50	64'782.9 0	4'983. 30	68'406.00 00	5'262.	72'550.4 0	5'580.8 0	77'217.40 80	5'939.	82'372.5 5	6'336. 35	88'084.7 5	6'775. 75	94'284.4 5	7'252.65	101'006.10 30	7'769.70	A
1	58'584.5 0	4'506. 50	61'402.9 0	4'723.30	64'237.5 5	4'941. 35	67'471.9 5	5'190. 15	71'251.70 90	5'480.	75'575.5 0	5'813.5 0	80'447.25 25	6'188.	85'825.3 5	6'601. 95	91'784.5 5	7'060. 35	98'257.2 5	7'558.25	105'269.45 30	8'097.65	1
2	60'823.7 5	4'678. 75	63'753.9 5	4'904.15	66'701.0 5	5'130. 85	70'066.7 5	5'389. 75	73'997.95 15	5'692.	78'494.6 5	6'038.0 5	83'562.70 90	6'427.	89'159.2 0	6'858. 40	95'356.3 0	7'335. 10	102'080. 55	7'852.35	109'344.30 30	8'411.10	2
3	63'064.3 0	4'851. 10	66'102.4 0	5'084.80	69'163.9 0	5'320. 30	72'660.2 5	5'589. 25	76'744.20 40	5'903.	81'415.1 0	6'262.7 0	86'677.50 50	6'667.	92'491.1 0	7'114. 70	98'929.3 5	7'609. 95	105'903. 20	8'146.40	113'419.80 30	8'724.60	3
4	65'303.5 5	5'023. 35	68'451.5 0	5'265.50	71'626.1 0	5'509. 70	75'253.1 0	5'788. 70	79'490.45 65	6'114.	84'334.2 5	6'487.2 5	89'793.60 20	6'907.	95'823.6 5	7'371. 05	102'499. 15	7'884. 55	109'726. 50	8'440.50	117'494.65 30	9'038.05	4
5	67'542.8 0	5'195. 60	70'800.6 0	5'446.20	74'089.6 0	5'699. 20	77'849.2 0	5'988. 40	82'235.40 80	6'325.	87'253.4 0	6'711.8 0	92'908.40 80	7'146.	99'156.8 5	7'627. 45	106'070. 90	8'159. 30	113'550. 45	8'734.65	121'569.50 30	9'351.50	5
6	68'523.0 0	5'271. 00	71'829.5 5	5'525.35	75'167.9 5	5'782. 15	78'984.1 0	6'075. 70	83'438.55 35	6'418.	88'531.9 5	6'810.1 5	94'272.10 70	7'251.	100'617. 40	7'739. 80	107'634. 80	8'279. 60	115'224. 20	8'863.40	123'353.10 30	9'488.70	6
7	69'503.2 0	5'346. 40	72'859.1 5	5'604.55	76'247.6 0	5'865. 20	80'119.6 5	6'163. 05	84'641.05 85	6'510.	89'809.8 5	6'908.4 5	95'635.15 55	7'356.	102'076. 65	7'852. 05	109'197. 40	8'399. 80	116'897. 95	8'992.15	125'137.35 30	9'625.95	7
8	70'483.4 0	5'421. 80	73'887.4 5	5'683.65	77'324.6 5	5'948. 05	81'256.5 0	6'250. 50	85'842.90 30	6'603.	91'087.7 5	7'006.7 5	97'000.80 60	7'461.	103'534. 60	7'964. 20	110'761. 30	8'520. 10	118'573. 00	9'121.00	126'920.30 30	9'763.10	8
9	71'462.3 0	5'497. 10	74'915.1 0	5'762.70	78'401.7 0	6'030. 90	82'390.7 5	6'337. 75	87'045.40 80	6'695.	92'365.6 5	7'105.0 5	98'365.80 60	7'566.	104'994. 50	8'076. 50	112'324. 55	8'640. 35	120'244. 80	9'249.60	128'704.55 30	9'900.35	9
10	72'092.8 0	5'545. 60	75'559.2 5	5'812.25	79'119.3 0	6'086. 10	83'205.8 5	6'400. 45	87'956.70 90	6'765.	93'380.9 5	7'183.1 5	99'477.30 10	7'652.	106'215. 20	8'170. 40	113'614. 45	8'739. 57	121'647. 50	9'357.50	130'203.45 30	10'015.65	10
11	72'722.6 5	5'594. 05	76'203.4 0	5'861.80	79'836.9 0	6'141. 30	84'019.6 5	6'463. 05	88'869.30 10	6'836.	94'394.9 5	7'261.1 5	100'590.75 75	7'737.	107'435. 90	8'264. 30	114'959. 00	8'843. 00	123'046. 95	9'465.15	131'703.00 30	10'131.00	11
12	73'353.8 0	5'642. 60	76'846.9 0	5'911.30	80'554.5 0	6'196. 50	84'833.4 5	6'525. 65	89'783.20 40	6'906.	95'409.6 0	7'339.2 0	101'702.90 30	7'823.	108'657. 90	8'358. 30	116'274. 60	8'944. 20	124'447. 70	9'572.90	133'201.90 30	10'246.30	12



Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde Büsserach

13	73'984.3 0	5'691. 10	77'491.0 5	5'960.85	81'270.8 0	6'251. 60	85'647.2 5	6'588. 25	6'976. 55	96'422.9 5	7'417.1 5	7'908. 85	109'877. 95	8'452. 15	117'592. 80	9'045. 60	125'847. 15	9'680.55	134'701.45	10'361.65	13
14	74'613.5 0	5'739. 50	78'136.5 0	6'010.50	81'987.7 5	6'306. 75	86'463.0 0	6'651. 00	7'046. 70	97'437.6 0	7'495.2 0	7'994. 50	111'099. 95	8'546. 15	118'909. 05	9'146. 85	127'247. 25	9'788.25	136'201.00	10'477.00	14
15	75'243.3 5	5'787. 95	78'780.0 0	6'060.00	82'704.0 5	6'361. 85	87'275.5 0	6'713. 50	7'117. 00	98'452.2 5	7'573.25	8'080. 05	112'320. 00	8'640. 00	120'225. 95	9'248. 15	128'648. 65	9'896.05	137'699.90	10'592.30	15
16	75'874.5 0	5'836. 50	79'424.1 5	6'109.55	83'422.3 0	6'417. 10	88'090.6 0	6'776. 20	7'187. 15	99'466.2 5	7'651.2 5	8'165. 65	113'542. 65	8'734. 05	121'542. 85	9'349. 45	130'048. 10	10'003.7 0	139'199.45	10'707.65	16
17+1 8	76'504.3 5	5'884. 95	80'068.9 5	6'159.15	84'141.2 0	6'472. 40	88'904.4 0	6'838. 80	7'257. 25	100'481. 55	7'729.3 5	8'251. 20	114'762. 05	8'827. 85	122'859. 10	9'450. 70	131'448. 20	10'111.4 0	140'698.35	10'822.95	17+1 8
19+2 0	76'869.0 0	5'913. 00	80'453.7 5	6'188.75	84'541.6 0	6'503. 20	89'325.6 0	6'871. 20	7'291. 55	100'953. 45	7'765.6 5	8'289. 85	115'299. 60	8'869. 20	123'418. 75	9'493. 75	132'057. 25	10'158.2 5	141'362.65	10'874.05	19+2 0
21+2 2	77'234.9 5	5'941. 15	80'839.8 5	6'218.45	84'945.2 5	6'534. 25	89'748.1 0	6'903. 70	7'325. 80	101'425. 35	7'801.9 5	8'328. 45	115'837. 15	8'910. 55	123'977. 10	9'536. 70	132'666. 30	10'205.1 0	142'026.30	10'925.10	21+2 2
23+2 4	77'600.9 0	5'969. 30	81'224.6 5	6'248.05	85'346.3 0	6'565. 10	90'169.3 0	6'936. 10	7'360. 00	101'895. 95	7'838.1 5	8'367. 20	116'372. 75	8'951. 75	124'536. 10	9'579. 70	133'275. 35	10'251.9 5	142'691.25	10'976.25	23+2 4
25+2 6	77'966.2 0	5'997. 40	81'608.8 0	6'277.60	85'748.0 0	6'596. 00	90'591.8 0	6'968. 60	7'394. 20	102'367. 85	7'874.4 5	8'405. 85	116'910. 95	8'993. 15	125'095. 75	9'622. 75	133'881. 80	10'298.6 0	143'356.85	11'027.45	25+2 6
27	78'330.8 5	6'025. 45	81'993.6 0	6'307.20	86'150.3 5	6'626. 95	91'013.6 5	7'001. 05	7'428. 40	102'839. 75	7'910.7 5	8'444. 55	117'447. 85	9'034. 45	125'654. 75	9'665. 75	134'490. 20	10'345.4 0	144'019.20	11'078.40	27

Theoretischer Lohnindex 2023 (120.1 Punkte)

Berechnungsgrundlage:

Jahresstunden 261 Tage x 8.4 Stunden 2'192.4 Stunden

Monatsstunden 2'192.4 Jahresstunden : 12 Monate 182.7 Stunden

Stunden pro Woche 8.4 Stunden x 5 Tage 42 Stunden



Dienst- und Gehaltsordnung
Einwohnergemeinde Büsserach